

MONTREAL, den 3. Februar 1938

Ha. Merkblätter.  
Can.-Deutschl.

Im Nachgang zum Schreiben vom  
20.1.38.

*mb* 3/2.

In dem Entwurf des Merkblattes "Canada und Neufundland mit Labrador" ist auf Seite 43 in dem Abschnitt: "Neufundland: Schiedsgerichtswesen" folgende Angabe einzufügen:

"Zuständig für die Vollstreckbarerklärung ist der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) in St. John's. Vor der Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung vergewissert sich das Gericht darüber, dass es sich um einen wirklichen Schiedsspruch handelt, dass beide Parteien Gelegenheit hatten, ihren Fall vorzutragen, dass keine der beiden Parteien in der Ausübung ihres Rechts behindert war, und dass gewisse formale Voraussetzungen erfüllt sind."

Der Generalkonsul

I.A.:

*WG*  
gez. Wagner.

W/D

An

die Reichsstelle für den  
Aussenhandel

B e r l i n W 9.